jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/16 8Ob282/71, 8Ob129/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1971

Norm

EheG §49 Satz2 E

Rechtssatz

Das Scheidungsbegehren ist dann sittlich nicht gerechtfertigt, wenn Gründe vorliegen, die dem gesetzlichen Beispielsfall des Zusammenhangs zwischen den beiderseitigen Verfehlungen vergleichbar sind, etwa wenn der überwiegend schuldige Kläger das ehewidrige Verhalten des anderen Ehegatten veranlaßt hätte, um sein Ziel, von der Ehe loszukommen, auf diese Weise zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 282/71
  Entscheidungstext OGH 16.11.1971 8 Ob 282/71
  Veröff: AnwBl 1972,154
- 8 Ob 129/73
  Entscheidungstext OGH 10.07.1973 8 Ob 129/73
  nur: Das Scheidungsbegehren ist dann sittlich nicht gerechtfertigt, wenn Gründe vorliegen, die dem gesetzlichen Beispielsfall des Zusammenhangs zwischen den beiderseitigen Verfehlungen vergleichbar sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0057253

Dokumentnummer

JJR_19711116_OGH0002_0080OB00282_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at